

Die A1-Bescheinigung kann und muss für die Exportwirtschaft vereinfacht werden

Baden-Württemberg lebt vom Export. Deshalb ist wichtig, dass unnötige Hürden für die Exportwirtschaft abgebaut werden. Die Stiftung Familienunternehmen hat in Kooperation mit dem Normenkontrollrat Baden-Württemberg in einem EU-Vergleich die Bürokratiebelastung der Unternehmen bei der A1-Bescheinigung untersuchen lassen. Studienautoren sind das Centres for European Policy Network, die Prognos AG und CSIL. Die A1-Bescheinigung muss ein Arbeitgeber beantragen, wenn er einen Arbeitnehmer vorübergehend in ein anderes EU-Land entsendet, und sei es auch nur für eine kurze Dienstreise, wie z. B. einen Messebesuch oder ein Gespräch mit Vertragspartnern an einem Tag. Damit wird dokumentiert, dass der Arbeitnehmer im Heimatland sozialversichert ist. In Deutschland wurden 2019 allein 1,8 Millionen Bescheinigungen ausgestellt.

Die Studie vergleicht den Aufwand für die A1-Bescheinigung in Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich. Ergebnis der Studie: **Unternehmen benötigen in Frankreich und Österreich für die An-**

tragstellung im Schnitt 19 Minuten, in Deutschland 26 Minuten und in Italien 32 Minuten.

Wesentliche Gründe sind der Digitalisierungsstand, ob die Formulare verständlich sind, ob zusätzliche Angaben gemacht werden müssen und wie lange die Krankenkassen benötigen, bis sie dem Unternehmen die Bescheinigung zusenden.

In Frankreich ist der Ablauf vollständig automatisiert, insbesondere wird eine **Once-Only-Lösung** in Form eines vorausgefüllten Formulars angeboten. Österreich



Dr. Gisela Meister-Scheufelen, ehem. Vorsitzende des Normenkontrollrats BW



WWW.BIX.GMBH | MESSKIRCH



setzt auf ein bestehendes Portal (ELDA). Deutschland bietet zwar ein Onlineverfahren an, die Mitarbeiterdaten lassen sich aber nicht speichern und müssen vom Unternehmen immer wieder neu eingegeben werden.

Die EU-Länder verlangen unterschiedliche und von der EU nicht vorgeschriebene Angaben. So fragen Österreich und Frankreich z.B. auch nach der Branche des Arbeitgebers, Österreich zudem nach dessen Rechtsform. Österreich und Frankreich möchten das Anfangsdatum des Beschäftigungsverhältnisses wissen. Italien fragt danach, wann das

entsendende Unternehmen gegründet wurde und nach der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags. Frankreich will wissen, ob und wann der Arbeitnehmer schon vorher in dasselbe Unternehmen entsendet worden ist.

Besonders aufwändig ist für exportierende Unternehmen, sich in die rechtlichen Voraussetzungen für die A1-Bescheinigung einzuarbeiten.

Die Studienautoren empfehlen:

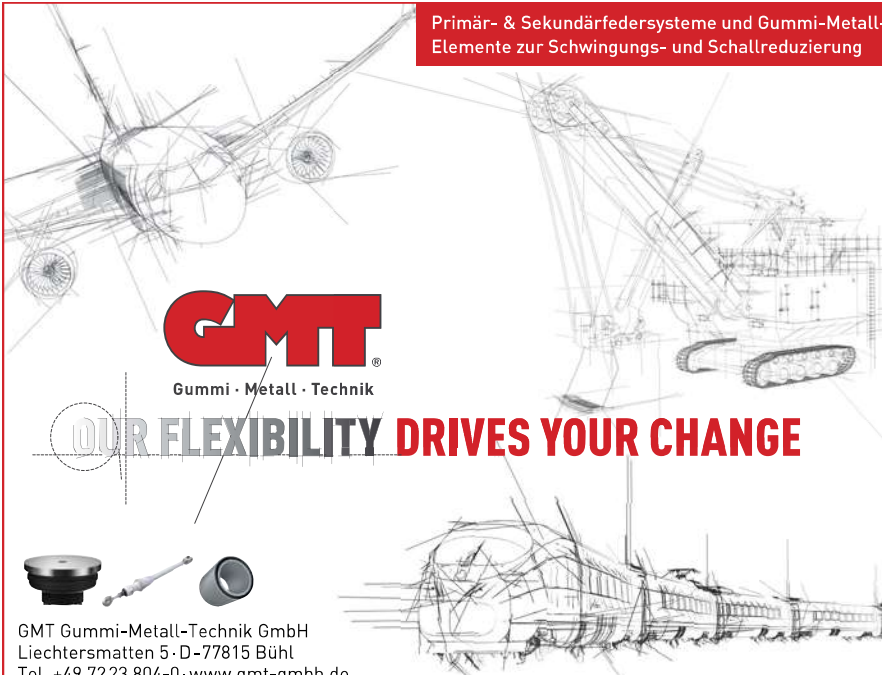
1. **Ein EU-Portal** für die Antragsstellung einzurichten;
2. bis dahin **das sv.net-Portal in Deutsch-**

land benutzerfreundlicher zu gestalten und über alle relevanten Informationen zur Entsendung von Beschäftigten ins Ausland **verständlich** zu informieren und ein Online-Antragsformular anzubieten, das automatisch auf bereits vorhandene Daten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers zurückgreift;

3. nach dem Vorbild der EU-Krankenversicherungskarte einen digitalen **europäischen Sozialversicherungsausweis** einzuführen, mit dem sich die Zugehörigkeit zum heimatischen System beweisen lässt. Dies würde die A1-Bescheinigung ersetzen und das Verfahren deutlich verschlanken.
4. Bei **kurzen Dienstreisen**, d.h. bei Aufenthalten unter fünf Tagen sowie bei Dienstreisen **in Grenzregionen** auf die Nachweispflicht gänzlich zu verzichten. ■

Dr. Gisela Meister-Scheufelen,
gisela.meister-scheufelen@nkr.bwl.de,
normenkontrollrat-bw.de

Primär- & Sekundärfedersysteme und Gummi-Metall-Elemente zur Schwingungs- und Schallreduzierung





Gummi · Metall · Technik

OUR FLEXIBILITY DRIVES YOUR CHANGE



GMT Gummi-Metall-Technik GmbH
Liechtersmatten 5 · D-77815 Bühl
Tel. +49 7223 804-0 · www.gmt-gmbh.de

Weitere Informationen

Die Studie kann abgerufen werden unter:

familienunternehmen.de